

7. N

a.

b.

8. Ir

a.

b.

9. N

l
lic

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus
und des Vereinssportstättenbaus
(226)**

RdErl. des MS vom 4. 6. 2010 – 32-52422

Bezug:
RdErl. des MS vom 5. 5. 1997 (MBI. LSA S. 1203)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBI. LSA S. 743), in der jeweils geltenden Fassung und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBI. LSA S. 762), sowie des RdErl. des MF vom 14. 3. 2008 (MBI. LSA S. 314), Zuwendungen für kommunale Sportstätten und Vereinssportstätten.

1.2 Das Ziel der Förderung und das besondere Landesinteresse bestehen in der Schaffung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau zu schaffen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Sporträume sowie bauliche Anlagen und Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen, insbesondere

- a) Sporthallen, Schwimmhallen,
- b) Trainings- und Wettkampfstätten des Leistungssports,
- c) Sportanlagen,
- d) Trendsportanlagen sowie
- e) bauliche Anlagen und Räumlichkeiten, die überwiegend einer sportlichen Nutzung dienen.

2.2 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Sportstätten und Baumaßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung nachzuweisen sind:

- a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Rehabilitations- und Behindertensport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung sowie
- d) Neubau von Sportstätten.

n.
m
le
“

t-

2.3 Die Ausstattung der Sportstätten mit Sportgeräten kann als Erstausrüstung gefördert werden, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Erstausrüstung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und

3.2 rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportvereine mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Sachsen-Anhalt. Sportvereine müssen Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB) sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Baumaßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist. Das schließt die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten sowie Betriebskosten durch den Träger der Sportstätte ein.

4.2 Der Fördergegenstand ist 25 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Im Einzelfall kann durch die Bewilligungsbehörde eine kürzere Zweckbindung festgelegt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage oder des Fördergegenstandes.

4.3 Eine Förderung ist nur auf Grundlage des nachgewiesenen sportfachlichen Bedarfs, der zukünftigen Auslastung und des Demografiechecks zulässig. Diese Nachweise sind im Antragsverfahren einzureichen. Bei Notfallsituationen, z. B. Schäden durch Einbruch oder Vandalismus, Brand, Dacheinsturz oder Hochwasser, und bei Sanierungsmaßnahmen im Vereinssportstättenbau bis zu 50 000 Euro zuwendungsfähige Gesamtausgaben ist der Demografiecheck entbehrlich. Bei Förderanträgen für das Jahr 2012 und die darauf folgenden Jahre ist außerdem eine kommunale oder regionale Sportstättenentwicklungsplanung vorzulegen.

4.4 Antragstellende, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung entspricht und das ausreichend gesichert ist. Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich zugunsten des Landes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Landesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und die Landeszuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt. Sofern der Maßnahmeträger oder die Maßnahmen-trägerin nicht Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist, ist die Gewährung einer Zuwendung nur zu-

lässig, wenn dem Maßnahmetragenden für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ein Nutzungsrecht zusteht (beispielsweise ein Erbbaurechtsvertrag oder sonstiger entsprechender Vertrag). In diesen Verträgen ist auch festzulegen, welche Vertragsseite bei Nichteinhaltung der Zweckbindung zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet ist und wie der Erstattungsanspruch gesichert wird (z. B. durch eine Drittsicherungsklausel).

4.5 Die Sportstätten sind so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind. Dies gilt in der Regel auch für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

4.6 Die Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU ist ergänzend zur Förderung nach dieser Richtlinie zulässig.

4.7 Maßnahmen von Zusammenschlüssen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts werden vom Land ab dem Jahr 2012 nur gefördert, wenn der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt die Vereinbarkeit mit der regionalen Sportstättenentwicklungsplanung bestätigt.

4.8 Sportvereine haben bei Fördermaßnahmen die Bestätigung der Kommune zur Vereinbarkeit mit der kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung vorzulegen.

4.9 Die Antragstellenden haben zu der beabsichtigten Fördermaßnahme eine sportfachlich begründete Stellungnahme des LSB vorzulegen.

4.10 Eine Förderfähigkeit von Baumaßnahmen für den Leistungssport ist nur gegeben, wenn Stellungnahmen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder des LSB und des Trägersvereins des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt (TV OSP) vorliegen. Die Stellungnahme des DOSB muss eine Bestätigung des Standortes für die entsprechende Sportart als Bundesstützpunkt für den jeweiligen Olympiazzyklus enthalten. Die Stellungnahme des LSB und des TV OSP muss eine Bestätigung des Standortes für die entsprechende Sportart als Landesleistungszentrum oder Landesleistungsstützpunkt auf der Basis des Sportentwicklungskonzeptes des LSB enthalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung für kommunale Sportstätten beträgt in der Regel 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ist ein mittelfristig gesicherter Schulstandort durch den Schulentwicklungsplan und eine angemessene Beteiligung des Schulträgers nachgewiesen, erhöht sich der Regel-fördersatz um 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Förderung über den Regelsatz hinaus ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Für die Fördermaßnahme sind mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen, soweit Bundesrecht

und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen. Die Zuwendung für Vereinssportstätten beträgt bei Fördermaßnahmen bis zu 50 000 Euro Landeszuwendung in der Regel 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Förderung über den Regelsatz hinaus ist nur in Ausnahmefällen und bei Nachweis des besonderen Landesinteresses zulässig. Bei Fördermaßnahmen über 50 000 Euro Landeszuwendung der zuwendungsfähigen Ausgaben finden die Regelungen zum kommunalen Sportstättenbau Anwendung. Der Sportverein trägt mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln, soweit Bundesrecht und Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen.

5.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben, die der Erreichung des Zuwendungszweckes dienen. Diese Ausgaben umfassen auch die Aufwendungen, die zur Umsetzung barrierefreier Maßnahmen, städtebaulicher oder landschaftsräumlicher Einbindung der Sportstättenmaßnahme, ökologischer Bauweise und energieeffizienter Versorgungstechnik dienen oder zur Umsetzung eines zielgruppenspezifischen Sportstättenbaus notwendig sind.

5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- a) Vorhaben im Bereich des kommunalen Sportstättenbaus mit Gesamtkosten unter 10 000 Euro,
- b) Baumaßnahmen in Trägerschaft der Sportvereine mit Gesamtkosten unter 5 000 Euro,
- c) Sporträume und Ausstattungen, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder die gewerbsmäßig betrieben werden,
- d) Sporträume zur ausschließlich schulischen Nutzung,
- e) Kosten für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 der DIN 276),
- f) Kosten der öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276),
- g) Kosten der nicht öffentlichen Erschließung (Kostengruppe 230 der DIN 276),
- h) Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276),
- i) Aufwendungen für „Kunst am Bau“ (Kostengruppe 620 der DIN 276),
- j) Aufwendungen für Kraftfahrzeugstellplätze, die über dem Bedarf liegen, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist,
- k) Kosten für Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710 der DIN 276),
- l) Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, beispielsweise Gaststätten, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Wohnungen für Hausmeister und ähnliches,
- m) Multifunktionsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des Sports hinausgehen,
- n) Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,

- o) Ersatzbeschaffungen der vom Land geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- p) Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für alle Sportstätten gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN- oder Europeanormen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände, zwingend vorgeschrieben sind. Abweichen davon können Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.

6.2 Bauleistungen sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), andere Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) oder der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) zu vergeben und auszuführen.

6.3 Unterhält der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme einschließlich der weiteren gewährten Zuwendungen und der kommunalen Haushaltsmittel nach Nummer 7.2 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

6.4 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Realisierung der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Der RdErl. des MF über den vorzeitigen Maßnahmebeginn von Vorhaben, vom 11. 3. 1996 (MBL LSA S. 773) findet insoweit Anwendung.

6.5 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.3 Zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung hat vor Antragstellung ein Koordinie-

rungsgespräch zwischen Bewilligungsbehörde und staatlichen Bauverwaltung (Landesbetrieb Bau) stattzufinden. Die Bewilligungsbehörde legt die Beteiligung fest.

7.4 Das Antragsformular ist bis zum 30. 6. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde mit dem Demografiecheck einzureichen. Nur für das Jahr 2011 erfolgt die Antragstellung bis zum 1. 11. 2010 unter Verwendung des bis zur Veröffentlichung dieser Richtlinie geltenden Demografiechecks. Die für die Beantragung zu verwendenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Referat Sport, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg) abzufordern.

Dem Förderantrag sind zur Vervollständigung nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Eigentumsverhältnisse
 - aa) Darstellung der Maßnahme im Übersichtsplan Maßstab 1:1000,
 - bb) Flurkartenauszug,
 - cc) Grundbuchauszug,
- b) Sportstättennutzung, Hallenbelegungsplan und Auslastung (Wochenzeitplan für Montag bis Sonntag ab 7 Uhr),
- c) bei Maßnahmen mit schulischer Nutzung: Bestätigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, dass der Schulstandort in der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung gesichert ist,
- d) Übersichts- und Lagepläne (Maßstab 1:100),
- e) Vorentwurfs- oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
- f) Baubeschreibung und Maßnahmebeschreibung (Gesamtkosten bis einschließlich 400 000 Euro),
- g) ausführlicher Erläuterungsbericht zum Bauwerk entsprechend Kostengliederung nach DIN 276 (Gesamtkosten über 400 000 Euro),
- h) Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung und sonstige Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche),
- i) Baugrundgutachten und ingenieurgeologisches Gutachten (bei Neubauten von Sportstätten),
- j) bei denkmalgeschützten Gebäuden: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde,
- k) Bau- oder Raumprogramm für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- l) Nachweis über die Kosten für
 - aa) Vorhaben mit Gesamtkosten bis einschließlich 15 000 Euro:
Einholung von drei Angeboten sowie eine Begründung der getroffenen Auswahlentscheidung für das wirtschaftlichste Angebot,
 - bb) Vorhaben mit Gesamtkosten bis einschließlich 400 000 Euro:
Darstellung der Kostenberechnung nach DIN 276 (nachvollziehbare Darstellung der Kostengliederung mit Berücksichtigung des förderfähigen oder zuwendungsfähigen und nicht förderfähigen oder zuwendungsfähigen Bereiches oder Kosten) und

- cc) Vorhaben mit Gesamtkosten über 400 000 Euro:
Einreichung der Bauunterlagen gemäß Nummer 5 ZBau (Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO),

m) bei Kommunen:

- aa) Zustimmung des kommunalen Entscheidungsträgers zu der Baumaßnahme,
- bb) Haushaltsbegründende Unterlagen: Beschluss, Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung der Antragstellerin oder des Antragstellers, Auszug aus dem Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend der eingestellten Mittel für die Einzelmaßnahme (Einzelplan 5; Abschnitt 56; UAB 5600),
- cc) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht unter Verwendung der Formblätter „Prüfvermerk der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ und „Ergebnis der Prüfung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“,

n) bei Vereinen:

- aa) Vereinsregistrauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der eingetragenen Satzung,
- bb) aktueller Bescheid des Finanzamtes über die vorläufige Freistellung von der Körperschaftsteuer und letzter endgültiger Freistellungsbescheid,
- cc) Nachweis des Eigenanteils in entsprechender Höhe,
- dd) entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen den Beschluss des Vereins zur Finanzierung der Baumaßnahme,
- o) schriftliche Erklärung, dass die Finanzierung der sächlichen und personellen Folgekosten sowie der Betriebskosten gesichert ist,
- p) Nachweis über Nutzungsberechtigung der Vereine (Sportstättennutzungssatzung, Nutzungsvertrag oder Pachtvertrag für die Dauer der Zweckbindungsfrist) und
- q) Finanzierungs- und Kostenplan inklusive Datum, Unterschrift und Stempel.

Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein, d. h. einzelne Positionen müssen nachweislich belegt werden. Sofern Leistungen Dritter (z. B. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Förderungen (z. B. Landkreis) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Absichtserklärungen zu erbringen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde beteiligt die staatliche Bauverwaltung entsprechend dem Zuwendungsverfahren für Baumaßnahmen nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO. Die Bewilligungsbehörde und die jeweils prüfende Bauverwaltung können im Einzelfall die spätere Vorlage von Unterlagen zulassen oder ergänzende Unterlagen anfordern.

7.6 Nach Prüfung der Angaben in den Antragsunterlagen und Auswertung des Demografiechecks wird durch die Bewilligungsbehörde jeweils getrennt für die kommunalen Sportstättenbaumaßnahmen und Vereinssportstättenbaumaßnahmen eine Prioritätenliste erstellt. Das für Sport zuständige Ministerium entscheidet über die Prioritätenlisten.

7.7 Die Bewilligungsbehörde, das für Sport zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.8 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege) grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Abnahme der Baumaßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ausgehend vom Demografiecheck aufzuzeigen, in welchem Umfang die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern mit dem Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter bei der Maßnahme berücksichtigt worden sind (Gender Mainstreaming).

8. Übergangsvorschriften

Maßnahmen für die Sportfördermittel vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach dem Bezugs-RdErl. durchgeführt.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Be-
Rd

sc
ar
A
bi
zi
vi
N
Z
g
S
A
M

1),
tes
} 4
Bi-
tzt
SA
ten
ifte

vor-

val-

Be-

igs-

igs-